



INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG DER BEI DER BETROFFENEN PERSON ERHOBENEN PERSONENBEZOGENEN DATEN
(Art. 13. und/oder 14 der DSGVO Nr. 2016/679)
ANHAND VON KÖRPERKAMERAS ERHOBENE DATEN

Wir informieren Sie darüber, dass Ihre persönlichen Daten im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und des Datenschutzkodex (GvD Nr. 196 vom 30.6.2003 i.g.F.) verarbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Verfahrensabläufe als auch für die Aufbewahrung der Daten nach dem Grundsatz der Datenvertraulichkeit.

Die Daten werden in elektronischer Form verarbeitet. Die organisatorische und verarbeitungstechnische Abwicklung ist eng an den Verarbeitungszweck gekoppelt. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, die auch materieller Natur sein können, wird die Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz der Verarbeitung sowie die Genauigkeit, Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Minimierung der Daten gewährleistet.

Im Folgenden finden Sie detaillierte Informationen zur Zweckbindung und zur Speicherbegrenzung.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des amtierenden Bürgermeisters Dr. Renzo Caramaschi, E-Mail-Adresse titolare.trattamento@comune.bolzano.it.

Datenschutzbeauftragte/r

Die mit dem Schutz der personenbezogenen Daten beauftragte Person kann unter der E-Mail-Adresse dpo@gemeinde.bozen.it erreicht werden.

Zweck der Verarbeitung und entsprechende Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung dieser Daten ist erforderlich, damit die Stadtverwaltung einer Aufgabe nachkommen kann, die im öffentlichen Interesse liegt und der Erfüllung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben dient, und zwar zur Prävention und Bekämpfung von Straftaten (städtische Sicherheit gemäß Art. 4 Abs. 14 des G. Nr. 219 vom 22.12.2017).

Genauer dient die Datenerhebung dem Nachweis spezifischer Tätigkeiten zur Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten sowie für den Nachweis von Situationen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedrohen oder eine Gefahr für das Leben und die Unversehrtheit eines Mitglieds des Stadtpolizeikorps darstellen könnten; gleichzeitig dient sie auch der Steigerung der objektiven Sicherheit und des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürger/-innen und Bediensteten durch das hohe Abschreckungspotential von Körperkameras ("Bodycam").

Um welche Daten handelt es sich?

Bei den Sie betreffenden Daten handelt es sich um Bild- und Tonmaterial, das anhand der Körperkameras erfasst wird, mit denen die Einsatzkräfte des Stadtpolizei ausgestattet sind, die zu Fuß, mit dem Auto, mit dem Motorrad oder mit dem Fahrrad Streifendienst durchführen.

Wie erfahren Sie, dass Sie gefilmt werden?

An der Einfahrt zum Gemeindegebiet Bozen steht ein Schild mit dem einschlägigen Piktogramm, das darauf hinweist, dass die Stadtpolizei mit Körperkameras ausgestattet ist.

Die Körperkamera ist am oberen Teil des Oberleibs der jeweiligen Polizeikraft angebracht und gut sichtbar. Ein schwaches LED-Licht zeigt den Standby-Modus an: Es handelt sich um den sogenannten "Pre-Recording-Buffer", bei dem in einer Schleife Aufnahmen von jeweils 120



Sekunden gemacht werden, die dann gleich gelöscht und überschrieben werden, bis das Gerät aktiviert wird.

Das Gerät wird nur im Bedarfsfall aktiviert. Falls möglich weist die Polizeikraft mündlich darauf hin, dass die Aufzeichnung startet. Die Aktivierung der Körperkamera ist auf jeden Fall dadurch sichtbar, dass ein starkes Blinklicht an der Kamera aufleuchtet.

Wer verarbeitet Ihre Daten?

Bei den Rechtssubjekten, die Ihre Daten verarbeiten, handelt es sich um die o.g. Stadtpolizeistreifen, die die Geräte ausschließlich bei Bedarf einschalten, um Beamte der Gerichtspolizei, die für die nachfolgende Datenbearbeitung zuständig sind, um Angestellte, die eigens dazu ermächtigt worden sind, und/oder um delegierte Personen des Verantwortlichen der zuständigen Gemeindeämter gemäß Anlage A der Organisations- und Personalordnung der Gemeinde, einschließlich der Systemverwalter/-innen, die direkten Zugriff darauf haben, und der Gemeindeverwalter, die aus Gründen, die mit ihrem Mandat zusammenhängen, darum ersuchen.

Wem dürfen Ihre Daten mitgeteilt werden?

Die Sie betreffenden Daten können an folgende Empfänger übermittelt werden:

1. an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den Verfahren, die aufgrund der aufgezeichneten Vorfälle eingeleitet werden könnten;
2. an Dritte zwecks Erledigung eventuell eingereichter, gesetzlich zulässiger Anträge auf Einsichtnahme;
3. an die Betroffenen, die ihre Rechte ausüben wollen, falls die entsprechenden Voraussetzungen bestehen.

Wie lange werden Ihre Daten aufbewahrt?

Die Daten werden für nicht mehr als 72 Stunden aufbewahrt, wenn die Polizeikraft, die die Körperkamera aktiviert hat, sie für unerheblich erklärt hat; für nicht mehr als 7 Tage, wenn sie sie für bedeutend erklärt hat, es sei denn, es handelt sich um einen strafrechtlich relevanten Tatbestand, der auf Anzeige verfolgt werden kann; in letzterem Fall werden die Aufzeichnungen für 90 Tage aufbewahrt; bei Erstattung der Anzeige oder bei Tatbeständen, die von Amts wegen verfolgt werden können, werden die Aufzeichnungen für die weitere Zeit aufbewahrt, die für den Strafprozess notwendig ist.

Rechte der betroffenen Person

Die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Person sind in Artikel 15, 16, 17, 18, 20 und 21 der DSGVO 2016/679 beschrieben und wurden an die Art der Daten angepasst. Als betroffene Person haben Sie:

- das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; das Recht auf Zugriff auf besagte Daten und das Recht auf die im Art. 15 aufgelisteten Informationen;
- das Recht auf unverzügliche Berichtigung der Daten sowie auf Vervollständigung unvollständiger Daten;
- das Recht auf Löschung der Daten bei Vorliegen der im Art. 17 angegebenen Gründe;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bei Bestehen der Voraussetzungen laut Art. 18 der DSGVO sowie Recht auf Mitteilung bei Aufhebung der besagten Einschränkung;
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu den im Art. 21 genannten Bedingungen.

Recht auf Beschwerde beim Garanten für Datenschutz



Comune di Bolzano
Stadtgemeinde Bozen

1.0 Ripartizione Affari Generali e Personale
1.0 Abteilung allgemeine Angelegenheiten und Personalwesen

1.5 Ufficio Organizzazione e Formazione
1.5 Amt für Organisation und Weiterbildung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person kann bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde im Sinne der Art. 141 ff. des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 i.g.F. einreichen. Angaben zur entsprechenden Vorgehensweise finden Sie hier:

<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/4535524> .

Bozen, siehe Datum der Unterschrift

Der interne Beauftragte für die Datenverarbeitung
Der Kommandant des Stadtpolizeikorps
Dr. Sergio Ronchetti